

RS UVS Wien 2004/09/28 03/P/34/6461/2004

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.09.2004

Rechtssatz

Der Umstand, dass ein Empfänger aufgrund einer ungenauen Lenkerankunft anstelle richtig "Igor L" irrtümlich mit "Igor Li" bezeichnet wird, vermag an der Wirksamkeit der durch Hinterlegung erfolgten Zustellung nichts zu ändern, wenn bei richtiger und genauer Angabe der Zustelladresse weder eine konkrete Verwechslungsmöglichkeit noch sonst Grund zur Annahme bestand, dass das Schriftstück etwa nicht für den nunmehrigen Berufungswerber bestimmt gewesen sein könnte (vgl. VwGH 11.10.1995, 95/03/0231).

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at